

Geschäftsordnung

für

**den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen
Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Wolfenbüttel
vom 06. November 2006**

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsstelle sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; in der Ladung muss auf die Verkürzung der Frist hingewiesen werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu den ordentlichen Sitzungen elf Tage, zu außerordentlichen Sitzungen vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben und über die Internetkomponente des Kreistagsinformationssystems abrufbar bereitgestellt worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen bis zu 3 Werktagen vor der Sitzung nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sollen die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) beachtet werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (3) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer und Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern und Pressevertreterinnen sind besondere Plätze anzuweisen.
- (4) Zuhörer und Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, sie dürfen auch im übrigen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfalls geben. Zuhörer und Zuhörerinnen, die die Ordnung stören, können vom oder von der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreterinnen oder Vertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.

- (3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
- c) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung;
- d) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- e) Anfragen von Kreistagsmitgliedern gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- g) Anregungen und Beschwerden (§ 17 c NLO, § 9 der Hauptsatzung),
- h) Unterrichtung durch die Landrätin/den Landrat über wichtige Angelegenheiten;
- i) persönliche Bemerkungen;
- j) Erklärungen außerhalb der Tagesordnung;
- k) nichtöffentliche Sitzung;
- l) Schließung der Sitzung.

§ 6

Berichterstattung

- (1) Vor jeder Beratung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände erfolgt eine Berichterstattung, es sei denn, dass im Einzelfall auf Beschluss des Kreistages auf sie verzichtet wird.
- (2) Die Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände, die in einem Kreistagsausschuss oder einem Ausschuss des Landkreises, der auf besonderen Rechtsvorschriften beruht, beraten worden sind, obliegt grundsätzlich dem oder der Ausschussvorsitzenden und im Falle der Verhinderung dem oder der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Soweit über einen Verhandlungsgegenstand ausschließlich im Kreisausschuss beraten worden ist, benennt er und im Ausnahmefall die Landrätin/der Landrat den Berichtersteller oder die Berichtersterin.

- (3) Die Berichterstattung gilt nicht als Wortmeldung zur Sache.

§ 7

Sachanträge

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, im Kreistag Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Kreistagsmitglieder zu bedürfen.

Die schriftlich einzureichenden Anträge müssen von dem Antragsteller oder der Antragstellerin unterzeichnet sein.

Anträge der Fraktionen oder Gruppen auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Kreistag sind schriftlich zu stellen und von dem oder der Vorsitzenden oder einem Vertreter oder einer Vertreterin zu unterzeichnen. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilfälle im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 behandelt, wenn sie als solche bezeichnet worden sind und mindestens 5 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind. In Eilfällen sind die Anträge, die später als 5 Tage vor einer Kreistagssitzung eingegangen sind, Dringlichkeitsanträge.

- (2) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Die Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Kreistag berät und beschließt über die Dringlichkeit des Antrages.

Eine Aussprache darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

Wird die Dringlichkeit des Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages anerkannt, so ist er auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen und zu beraten.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben;
 - b) Schließung der Redeliste;
 - c) Vertagung;
 - d) Überweisung an einen Ausschuss;
 - e) Unterbrechung der Sitzung;
 - f) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit.
- (2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so sind vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin für und ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören. Bei einem Antrag auf Beendigung der Aussprache ist vor der Abstimmung darüber die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende zuerst dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Wort zur Begründung und bringt daraufhin den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen.

Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern oder Antragstellerinnen zurückgezogen werden.

§ 12

Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm dazu von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung mehrerer Kreistagsmitglieder nach seinem oder ihrem Ermessen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner oder die jeweilige Rednerin seine oder ihre Ausführungen beendet hat.

- (2) Die Redner und Rednerinnen sollen sich beim Sprechen erheben, sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der oder die Vorsitzende, so hat der Redner oder die Rednerin die Ausführungen zu unterbrechen.
- (3) Es darf nur zur Sache gesprochen werden; Abschweifungen sind von dem oder der Vorsitzenden zu verhindern.
- (4) Bei ihren Ausführungen müssen die Kreistagsmitglieder sich stets der Würde des Hauses bewusst sein. Persönliche Angriffe und beleidigende Äußerungen sind von dem oder der Vorsitzenden sofort zu rügen. § 45 NLO bleibt unberührt.
- (5) Jeder Antragsteller und jede Antragstellerin darf sich unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal für Schlussbemerkungen zu Wort melden.
- (6) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der oder die Vorsitzende ihn oder sie unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er oder sie vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der oder die Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem oder der Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er oder sie die Sitzung unterbrechen; er oder sie kann sie nach Beratung mit der/dem Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.
- (8) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist/sind auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihr/ihm/ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

§ 13

Anhörungen

- (1) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, anwesende Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14

Abstimmung und Wahlen

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut vorgelesen werden, soweit sie von einer schriftlichen Vorlage abweichen. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand. Dem oder der Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Kreistag fasst seine Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit auf "Ja" oder auf "Nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsverhältnisses nicht mit.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem oder der Vorsitzenden bestimmten Kreistagsmitgliedern festgestellt und dem oder der Vorsitzenden mitgeteilt, der oder die es bekannt gibt.
- (6) Der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist bis zum Ende der Sitzung zu verlesen, wenn nicht die Vorlagen jedem Kreistagsmitglied schriftlich vorliegen.
- (7) Bei Wahlen ist entsprechend den Bestimmungen des § 44 NLO zu verfahren.

§ 15

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während der Beratung Fragen, die sich auf den Gegenstand der Verhandlung beziehen, an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder an die Landrätin/den Landrat zu richten.
- (2) Andere Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen, sind im direkten Anschluss an die Einwohnerfragestunde nach § 18 zu stellen und zu behandeln. Eine Aussprache über die Anfragen findet nicht statt.
- (3) Die Anfragen werden in der Sitzung beantwortet. Eine schriftliche Antwort ergeht nur auf Wunsch des anfragenden Kreistagsmitgliedes.

§ 16

Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Es darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen es gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Bei Verstößen gilt § 12 entsprechend.

§ 17

Bemerkungen außerhalb der Tagesordnung

Außerhalb der Tagesordnung kann jedes Kreistagsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangen, um Angriffe zurückzuweisen, die gegen das Mitglied selbst gerichtet worden sind und im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit als Mitglied des Kreistages stehen.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor Behandlung der materiellen Tagesordnungspunkte einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises, mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder, kann Fragen zu Beratungsgegenständen von Kreistagssitzungen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin /der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/Er bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin.
- (3) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden.

- (4) In der nächsten Sitzung ist die Niederschrift mit oder ohne Änderungen nach Form und Inhalt zu genehmigen. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers, der Protokollführerin oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (5) Etwaige Bandaufnahmen von der Sitzung sind, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall anders beschließt, unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Tonbandauszüge dürfen Außenstehenden grundsätzlich nicht herausgegeben werden; Kreistagsmitglieder können die Auszüge ihrer eigenen Ausführungen und die Auszüge der Ausführungen anderer Mitglieder nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung verlangen. Bandaufnahmen von nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Nichtteilnehmern auf keinen Fall zugänglich gemacht werden.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. § 12 Abs. 2 erster Halbsatz, § 15 und § 18 der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 21

Vertretung der Kreisausschussmitglieder

Ist ein benannter Vertreter oder eine benannte Vertreterin eines Kreisausschussmitgliedes an der Wahrnehmung der Vertretung verhindert, so ist die Vertretung durch einen benannten Vertreter oder eine benannte Vertreterin für ein anderes Kreisausschussmitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe zulässig.

§ 22

Ladungsfrist und Form der Einberufung

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen und bei Nachträgen zur Tagesordnung kann die Frist verkürzt werden; sie muss aber mindestens drei Tage betragen. In der Ladung muss auf die Verkürzung der Frist hingewiesen werden; der Kreisausschuss hat über die Aufnahme in die Tagesordnung zu Beginn seiner Sitzung zu entscheiden. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag bzw. 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben und über die Internetkomponente des Kreistagsinformationssystems abrufbar bereitgestellt worden sind.

§ 23

Tätigkeit und Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse

Empfehlungen der Kreistagsausschüsse an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten. Dieser nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 24

Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Die Niederschrift ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang, Verfahren, Niederschrift

Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gemäß § 47 NLO gebildeten Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und für Beiräte gelten die Vorschriften der §§ 47 a und 47 b NLO sowie sinngemäß die Vorschriften des II. Abschnittes für den Kreisausschuss, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. § 15 Abs. 2 sowie § 18 finden mit der Einschränkung Anwendung, dass sich die Anfragen bzw. Einwohnerfragen auf das Sachgebiet des Ausschusses beziehen müssen.

§ 26

Bestimmung der Vorsitzenden

- (1) Die Fraktionen bzw. Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitzenden oder jede Ausschussvorsitzende ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter oder Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Sind der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Vertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus seiner Mitte.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Abordnungen

- (1) Der Kreistag und der Kreisausschuss können beschließen, während ihrer Sitzung Abordnungen zur Anhörung zu empfangen, wenn diese sich mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich unter Angabe der Gründe gemeldet haben.
- (2) Abordnungen sollen höchstens aus 3 Personen bestehen, die insgesamt 15 Minuten Redezeit beanspruchen können.

§ 28

Akteneinsicht

- (1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Kreistages oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Kreistagsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Landrätin/der Landrat ist davon vorher zu unterrichten und auf Verlangen hinzuzuziehen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten Staatsbehörde angeordnet ist.

§ 29

Kreistagsmitglieder und Verwaltung

Die einzelnen Kreistagsmitglieder sind nicht berechtigt, Weisungen an die Dienstkräfte der Verwaltung zu erteilen oder sonst in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 30

Aushändigung der NLO, NGO, Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Jedem Kreistagsmitglied sind eine Niedersächsische Landkreisordnung, Niedersächsische Gemeindeordnung sowie ein Abdruck der Hauptsatzung des Landkreises und der Geschäftsordnung des Kreistages auszuhändigen.

§ 31

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 19. April 2004 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Wolfenbüttel, 06. November 2006

Kreistagsvorsitzende/r

Kreistagsmitglied